



Merkblatt Beiträge an die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Das Sozialdepartement der Stadt Zürich gewährt gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB) Beiträge für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Art. 9 Abs. 4, Art. 24 Abs. 3 und Anhang 1 Bst. B Ziff. 5 VO KB).

Inhalt

1	Allgemeine Grundsätze	3
1.1	Ziel	3
1.2	Betreuungsangebote in der Stadt Zürich	3
1.3	Anspruchsberechtigung	3
1.4	Elternbeiträge	3
2	Was ist ein Kind mit besonderen Bedürfnissen (KmbB)?	4
3	Welche Beiträge sind möglich?	5
3.1	Pauschaler Zuschlag auf den Kostensatz (Regelzuschlag)	5
3.2	Leistungsabhängiger Beitrag an die ungedeckten Kosten (Objektbeitrag)	5
4	Zuschlagsbereiche	6
4.1	Kitas	6
4.2	Tagesfamilien	6
5	Welche Voraussetzungen gelten für den Regelzuschlag?	7
5.1	Standortgespräch	7
5.2	Bestätigung einer externen Fachstelle	7
5.3	Beschränkung der Anzahl KmbB	7
6	Welche Voraussetzungen gelten für den Objektbeitrag?	8
6.1	Standortgespräch	8
6.2	Bestätigung einer externen Fachstelle	8
6.3	Konzept für die Betreuung von KmbB	9
6.4	Qualifikation des Personals	9
7	Wie erhalten wir einen Zuschlag für ein KmbB?	10
7.1	Gesuch der Trägerschaft	10
7.2	Gesuch der Eltern bei Beitragsfaktor von 100 Prozent	10
8	Weitere Informationen	11
8.1	Website	11
8.2	Beitragsdauer	11
8.3	Rückwirkende Gutheissung	11
8.4	Änderungen	11
8.5	Überprüfung der Beiträge	11
8.6	Jährliche Überprüfung	12
8.7	Verlängerung	12
8.8	Schulkinder in Tagesfamilien	12
9	Erfolgsfaktoren	13
10	Informationen und Auskunft	14

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Ziel

Die Kitas und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine gezielte Betreuung und Förderung an. Mit den Beiträgen des Sozialdepartements wird der erhöhte Betreuungsaufwand abgegolten.

1.2 Betreuungsangebote in der Stadt Zürich

Beiträge für die Abgeltung erhöhter Aufwände für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen werden an Kitas und Tagesfamilienorganisationen in der Stadt Zürich geleistet.

1.3 Anspruchsberechtigung

Beiträge an die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen setzen voraus, dass die Eltern einen Anspruch auf Mitfinanzierung der Betreuung ihres Kindes gemäss VO KB haben (Art. 8 und 8ter VO KB) und die betreuende Kita bzw. Tagesfamilienorganisation einen Kontrakt mit dem Sozialdepartement abgeschlossen hat (Art. 18 VO KB). Eltern mit einem Beitragsfaktor von 100 Prozent können bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen auf Gesuch hin ebenfalls finanzielle Beiträge beantragen.

1.4 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden gemäss Art. 10 bis 17 VO KB berechnet (www.stadt-zuerich.ch/betreuung) > Betreuungskosten berechnen

2 Was ist ein Kind mit besonderen Bedürfnissen (KmbB)?

Insbesondere folgende Merkmale können zur Feststellung der besonderen Bedürfnisse eines Kindes dienen:

- Behinderung
- Gesundheitliche Beeinträchtigung
- Entwicklungsverzögerungen
- Verhaltensauffälligkeiten
- Familien in Notsituationen

Die Beiträge des Sozialdepartements werden nur ausgerichtet, wenn eine anerkannte Fachstelle oder ein ärztliches Zeugnis den erhöhten Betreuungsaufwand belegen. Im Schreiben müssen die Merkmale des Kindes beschrieben und der erhöhte Betreuungsaufwand begründet werden.

3 Welche Beiträge an den erhöhten Betreuungsaufwand sind möglich?

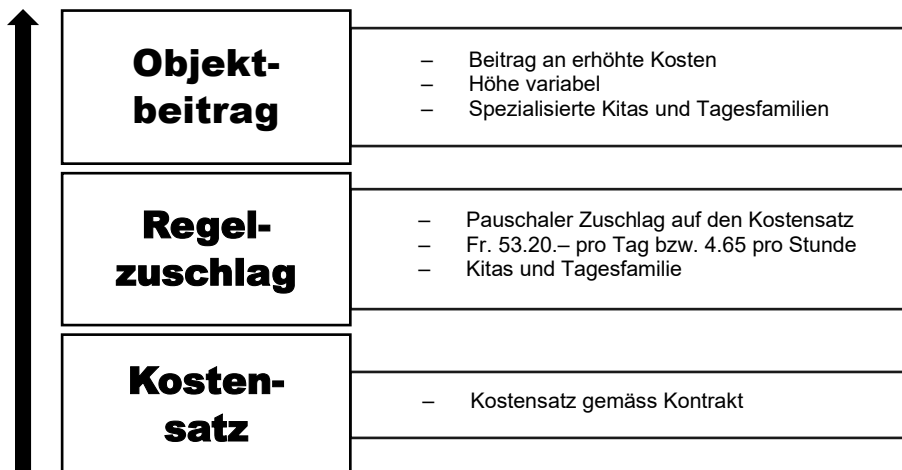
Entstehen bei der Betreuung eines KmbB erhöhte Betreuungsaufwände, die mit dem Kostensatz des Betreuungsangebots nicht gedeckt sind, gewährt das Sozialdepartement folgende Beiträge:

3.1 Pauschaler Zuschlag auf den Kostensatz (Regelzuschlag)

Der Regelzuschlag beträgt Fr. 53.20.– pro ganzem Betreuungstag in Kitas und Fr. 4.65 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien. Den Regelzuschlag können alle Kitas und Tagesfamilien geltend machen, die die Voraussetzungen gemäss Ziff. 5 des Merkblatts erfüllen.

3.2 Leistungsabhängiger Beitrag an die ungedeckten Kosten (Objektbeitrag)

Können die Kosten mit dem Regelzuschlag auf den Kostensatz nicht vollständig abgegolten werden, leistet das Sozialdepartement einen ergänzenden Beitrag. Den Objektbeitrag können nur spezialisierte Kitas und Tagesfamilienorganisationen geltend machen, die die Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 des Merkblatts erfüllen.



4 Zuschlagsbereiche

Der Zuschlagsbereich 1 entspricht dem Regelzuschlag. Die Zuschlagsbereiche 2–5 können nur von spezialisierten Kitas und Tagesfamilienorganisationen beantragt werden.

4.1 Kitas

Zuschlagsbereich	Merkmale der besonderen Bedürfnisse/Anhaltspunkte	Zuschlag zum Kostensatz
1	Leicht erhöhter Betreuungs- und Koordinationsaufwand (Regelzuschlag)	Fr. 53.20.–
2	Geringer Betreuungs- und Koordinationsaufwand (teilweise 1:1-Betreuung)	Fr. 180.90.–
3	Mittlerer Betreuungs- und Koordinationsaufwand (Regelmässige 1:1 Betreuung)	Fr. 297.90.–
4	Hoher Betreuungs- und Koordinationsaufwand (Mehrheitliche 1:1-Betreuung)	Fr. 372.40.–
5	Sehr hoher Betreuungs- und Koordinationsaufwand (Durchgehende 1:1-Betreuung)	Fr. 446.90.–

4.2 Tagesfamilien

Zuschlagsbereich	Merkmale der besonderen Bedürfnisse/Anhaltspunkte	Zuschlag zum Kostensatz
1	Leicht erhöhter Betreuungs- und Koordinationsaufwand (Regelzuschlag)	Fr. 4.65.–
2	Geringer Betreuungs- und Koordinationsaufwand (teilweise 1:1-Betreuung)	Fr. 15.75.–
3	Mittlerer Betreuungs- und Koordinationsaufwand (Regelmässige 1:1-Betreuung)	Fr. 25.95.–
4	Hoher Betreuungs- und Koordinationsaufwand (Mehrheitliche 1:1-Betreuung)	Fr. 32.40.–
5	Sehr hoher Betreuungs- und Koordinationsaufwand (Durchgehende 1:1-Betreuung)	Fr. 38.85.–

Abweichende KmbB-Objektzuschläge können von spezialisierten Trägerschaften auf Gesuch hin beantragt werden und werden als Einzelfall geprüft.

5 Welche Voraussetzungen gelten für den Regelzuschlag?

Das Sozialdepartement gewährt den Regelzuschlag, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

5.1 Standortgespräch

Zur zielgerichteten Betreuung und Förderung des Kindes führt die Kita oder Tagesfamilie regelmässig Standortgespräche mit den Eltern durch. Dabei werden Betreuungs- und Förderziele vereinbart, die kontinuierlich überprüft und neu festgelegt werden. Die Anzahl der Gespräche richtet sich nach dem individuellen Bedarf einer zielgerichteten Betreuung und Förderung des Kindes, findet mindestens jedoch einmal jährlich statt. Falls notwendig, werden Fachpersonen beigezogen.

Das Standortgespräch mit Zielvereinbarungen wird mindestens einmal jährlich mit den Eltern und den involvierten Fachstellen durchgeführt. Das Protokoll muss jeweils beim Erstantrag und bei Verlängerung eingereicht werden. Als Hilfestellung können das «Protokoll Standortgespräch bei Eintritt» oder das «Protokoll Standortgespräch für Folgegespräche» genutzt werden. Die Trägerschaften sind nicht verpflichtet diese Vorlagen zu verwenden. Eigene Protokolle sollten sich inhaltlich aber an diesen Vorlagen orientieren. Das Protokoll soll bei Gesuchstellung/Verlängerung nicht älter als zwei Monate sein und durch die Kita- bzw. Tagesfamilienvertretung sowie die Eltern bzw. gegebenenfalls die externe Fachstelle unterzeichnet sein.

5.2 Bestätigung einer externen Fachstelle

Die Bestätigung einer externen Fachstelle kann zum Beispiel ein Arztzeugnis, ein Bericht des Kinderspitals oder eine Bestätigung einer Heilpädagogischen Institution sein. Als Hilfestellung kann die Vorlage vom Sozialdepartement verwendet werden. Externe Fachstellen sind aber nicht verpflichtet, diese Vorlage zu verwenden. Die Bestätigungen sollten sich aber inhaltlich an dieser Vorlage orientieren. Die Bestätigung darf bei Gesuchstellung nicht älter sein als sechs Monate.

5.3 Beschränkung der Anzahl KmbB

Die Kita bzw. die Tagesfamilie betreut maximal ein Kind mit besonderen Bedürfnissen pro Gruppe bzw. pro Tagesfamilie. Bei Kitas und Tagesfamilienorganisationen, die die Voraussetzungen für einen Objektbeitrag gemäss Ziff. 5 des Merkblattes erfüllen, entfällt die Beschränkung der Anzahl KmbB pro Gruppe bzw. pro Tagesfamilie für die Gewährung des Regelzuschlags.

6 Welche Voraussetzungen gelten für den Objektbeitrag?

Das Sozialdepartement gewährt einen Objektbeitrag an sog. spezialisierte Kitas und Tagesfamilienorganisationen. Diese erfüllen folgende Voraussetzungen:

6.1 Standortgespräch

Zur zielgerichteten Betreuung und Förderung des Kindes führt die Kita oder Tagesfamilie regelmässig Standortgespräche mit den Eltern durch. Dabei werden Betreuungs- und Förderziele vereinbart, die kontinuierlich überprüft und neu festgelegt werden. Die Anzahl der Gespräche richtet sich nach dem individuellen Bedarf einer zielgerichteten Betreuung und Förderung des Kindes, findet mindestens jedoch einmal jährlich statt. Falls notwendig, werden Fachpersonen beigezogen.

Das Standortgespräch mit Zielvereinbarungen wird mindestens einmal jährlich mit den Eltern und den involvierten Fachstellen durchgeführt. Das Protokoll muss jeweils beim Erstantrag und bei Verlängerung eingereicht werden. Als Hilfestellung können das «Protokoll Standortgespräch bei Eintritt» oder das «Protokoll Standortgespräch für Folgegespräche» genutzt werden. Die Trägerschaften sind nicht verpflichtet diese Vorlagen zu verwenden. Eigene Protokolle sollten sich inhaltlich aber an diesen Vorlagen orientieren. Das Protokoll soll bei Gesuchstellung/Verlängerung nicht älter als zwei Monate sein und durch die Kita- bzw. Tagesfamilienvertretung sowie die Eltern bzw. gegebenenfalls die externe Fachstelle unterzeichnet sein.

6.2 Bestätigung einer externen Fachstelle

Die Bestätigung einer externen Fachstelle kann zum Beispiel ein Arztzeugnis, ein Bericht des Kinderspitals oder eine Bestätigung einer Heilpädagogischen Institution sein. Als Hilfestellung kann die Vorlage vom Sozialdepartement verwendet werden. Externe Fachstellen sind aber nicht verpflichtet, diese Vorlage zu verwenden. Die Bestätigungen sollten sich aber inhaltlich an dieser Vorlage orientieren. Die Bestätigung darf bei Gesuchstellung nicht älter sein als sechs Monate.

6.3 Konzept für die Betreuung von KmbB

Die Kita bzw. die Tagesfamilienorganisation verfügt über ein Konzept für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Es gibt mindestens über folgende Themen Auskunft:

- Organisatorische und räumliche Voraussetzungen
 - Zielgruppen und Betreuungsleistungen
 - Pädagogische Grundsätze und Integration
 - Förderung der Entwicklung und Bildung
 - Qualifikation und Fachaustausch der Mitarbeitenden
- Das Konzept wird periodisch vom Sozialdepartement überprüft.

6.4 Qualifikation des Personals

Die Kita bzw. die Tagesfamilienorganisation erbringt den Nachweis, dass die Betreuungspersonen befähigt sind, auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder einzugehen, um sie zielgerichtet zu betreuen und zu fördern.

7 Wie erhalten wir einen Zuschlag für ein KmbB?

7.1 Gesuch der Trägerschaft

Das Sozialdepartement leistet Beiträge für die Betreuung von KmbB, wenn die Trägerschaft der Kita bzw. die Tagesfamilienorganisation ein Gesuch beim Kontraktmanagement stellt. Die Gesuche können jederzeit auf digitalem Weg via Kollaborationsplattform eingereicht werden.

Informationen zum Gesuchsprozess sind auf der Webseite zu finden (www.stadt-zuerich.ch/subventionen > Kinder mit besonderen Bedürfnissen).

Das Kontraktmanagement behandelt nur vollständige Gesuche. Die Trägerschaft der Kita bzw. die Tagesfamilienorganisation wird über den Entscheid schriftlich informiert.

7.2 Gesuch der Eltern bei Beitragsfaktor von 100 Prozent

Beträgt der Beitragsfaktor der Eltern 100 Prozent, darf der reguläre Vollzahlendentarif der Kita verrechnet werden.

8 Weitere Informationen

8.1 Website

Informationen zur Vergabe von Beiträgen an die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und die notwendigen Formulare sind auf der Website des Sozialdepartements aufgeschaltet.

8.2 Beitragsdauer

Die Beiträge des Sozialdepartements zur Abgeltung erhöhter Kosten bei KmbB sind befristet. Per 01.01.2023 werden die Beiträge bis zum regulären Kindertarteneintritt gewährt. Die Beiträge werden ab Datum des Entscheids ausgerichtet. Bei einem Kita-Wechsel wird der Beitrag nicht automatisch auf die neue Kita übertragen, sondern muss von der neuen Kita beantragt werden.

8.3 Rückwirkende Gutheissung

Der Subjektzuschlag (Zuschlagsbereich 1) kann rückwirkend maximal für 1 Monat auf Monatsersten bewilligt werden. Der Objektbeitrag (Zuschlagsbereiche 2-5) kann rückwirkend maximal 3 Monate auf Monatsersten bewilligt werden. Die Berechnung der rückwirkenden Subventionierung basiert auf dem vollständig eingereichten Gesuch.

8.4 Änderungen

Ist der erhöhte Betreuungsaufwand bereits vor Ablauf der gewährten Beitragsdauer nicht mehr gegeben, ist dies dem Kontraktmanagement mitzuteilen.

8.5 Überprüfung der Beiträge

Das Kontraktmanagement überprüft stichprobenmässig die Notwendigkeit der Beiträge.

8.6 Jährliche Überprüfung

Zur Überprüfung ist dem Kontraktmanagement jährlich unaufgefordert mindestens ein Protokoll des aktuellen Standortgesprächs mit Bestätigung, dass die erhöhten Kosten weiterbestehen, einzureichen.

8.7 Verlängerung

Im Falle einer Kindergartenrückstellung ist dem Kontraktmanagement für die Verlängerung ein neues Gesuch samt entsprechenden Beilagen einzureichen. Die Beitragsdauer kann um jeweils maximal ein Jahr verlängert werden.

8.8 Schulkinder in Tagesfamilien

Für Schulkinder in Tagesfamilien können Beiträge entrichtet werden. Für die Zuschlagsbereiche 2–5 ist dem Gesuch eine entsprechende Bestätigung des Schul- und Sportdepartements beizulegen.

9 Erfolgsfaktoren

Damit die Betreuung und Förderung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen in einer Kita oder einer Tagesfamilie gelingt, empfiehlt das Sozialdepartement den Trägerschaften folgende Begleitmassnahmen:

Motivation

Die Trägerschaft, die Leitung der Kita bzw. Vermittlerin der Tagesfamilie und die Betreuungspersonen treffen den Entscheid zur Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen gemeinsam.

Eignung

Die Eignung des Betreuungssettings (Wahl zwischen Kita oder Tagesfamilie) sowie der ausgewählten Kita bzw. Tagesfamilie (z.B. räumliche Verhältnisse, Erfahrung, aktuelle Gruppenkonstellation) ist im Austausch mit den Eltern oder zuweisenden Stellen und Fachpersonen vor Aufnahme des Kindes sorgfältig abgeklärt worden.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Kita bzw. Tagesfamilie und Eltern bzw. zuweisenden Stellen ist verbindlich geregelt.

Die Kita bzw. Tagesfamilie vernetzen sich mit Fachstellen und arbeitet bei Bedarf mit Fachpersonen zusammen (medizinische Betreuung, Therapiestellen, Früherziehung, Supervision, Coaching).

Qualifikation des Personals

Die Trägerschaft bzw. die Tagesfamilienorganisation stellt die regelmässige Weiterbildung sowie fachliche Begleitung der Betreuungspersonen sicher.

Fach austausch

Die Trägerschaft bzw. die Tagesfamilienorganisation stellt sicher, dass ein regelmässiger Austausch der Betreuungspersonen bzw. Tagesfamilien zur Reflexion und Planung der Betreuung und Förderung stattfindet (Team-Sitzungen, Intervention, Supervision).

Information/Kommunikation

Bei Notwendigkeit werden die Kinder und deren Eltern auf die Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen rechtzeitig vorbereitet (Elternabend, Elternbrief).

Qualitätsentwicklung

Die Trägerschaften führen regelmässig interne und externe Standortbestimmungen zur Qualität der Betreuung von KmbB durch und setzen Verbesserungsmassnahmen um.

10 Informationen und Auskunft

Bei Fragen zur Ausrichtung von Beiträgen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen steht Ihnen das Kontraktmanagement gerne zur Verfügung:

Mail kontraktamangement.sd@zuerich
Telefon +41 44 412 66 20

